

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen YouMeWe - Flüchtlingskinder & Kinder von hier.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung und Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Projekte im Bereich Schule und Ganztagsbetreuung, die einem Zusammenbringen von Flüchtlingskindern und einheimischen Kindern dienen, z.B. Kiezrallyes und andere gemeinsame Aktionen, um so gegenseitige Ängste und Diskriminierung abzubauen,
  - Projekte, in denen kreative Potenziale der Teilnehmer im Kontext von Schule und Ganztagsbetreuung gefördert werden (Malen, Basteln, Fotografieren, etc.),
  - Aufbau eines Netzwerks zur Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen Flüchtlingskindern und Kindern von hier,
  - Ausstellungen und Aufklärungskampagnen für die Öffentlichkeit,
  - Ehrenamtliche Beratung gemeinnütziger Träger und anderer Organisationen zum Thema Flüchtlinge im Zusammenhang mit dem Wohl von Kindern,
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Seminare und Tagungen und Forschungsvorhaben, die als Gegenstand die Integration von Kindern behandeln. Die wissenschaftlichen Ergebnisse sollen zeitnah veröffentlicht werden und die Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass juristische Personen Mitglied im Verein werden.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
  - jugendliche Mitglieder,
  - ordentliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen,
- c) Verbände, Vereine, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die die Bestrebungen des Vereins fördern und zur Zahlung eines Jahresbeitrages bereit sind.

- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

- (7) Der Ausschluss erfolgt, wenn trotz dreimaliger Erinnerung für ein Jahr Beiträge nicht gezahlt worden sind. Die Wiederaufnahme in den Verein kann ohne weiteres erfolgen, sobald die Beiträge nachgezahlt worden sind.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- (9) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (10) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern im Sinne des § 4 (2) werden Beiträge erhoben, die im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts in voller Höhe zu zahlen.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragszahlung oder Reduzierung der Beiträge gewähren.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat, sofern die Mitgliederversammlung dessen Einrichtung beschließt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

dem Vorsitzenden,  
bis zu zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,  
bis zu zwei Beisitzern,  
dem Schriftführer und  
dem Kassenwart.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, wenn hierfür Mittel erwirtschaftet werden. Der Ersatz der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehen, wird durch die Ehrenamtlichkeit nicht ausgeschlossen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Form der Einladung kann frei gewählt werden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass jedes Mitglied Kenntnis von der Einladung nehmen kann. Es ist nicht möglich, ausschließlich per E-Mail einzuladen, wenn nicht alle Mitglieder eine E-Mail-Adresse besitzen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Sollte kein Vorsitzender anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins,
  - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks bedarf es eine  $\frac{3}{4}$

Mehrheit. Juristische Personen können durch je eine private Person pro Organisation bürgerlichen Rechts vertreten werden.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Beirat eingerichtet wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Zusammensetzung, Berufung und Aufgaben des Beirats.
- (3) Die Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu beschließen ist.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung bei zugestimmter Einzugsermächtigung, Telefonnummer, Mobilnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (z.B. Homepage, Vereinszeitschrift, Schwarzes Brett, Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks der Völkerverständigung zwischen Kindern unterschiedlicher Ausgangslagen.

## **§ 13 Kommunikation, Inkrafttreten**

- (1) Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern kann nach Belieben des Vorstands per Brief oder in Textform (insbesondere auch E-Mail) erfolgen. Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (bzw. E-Mail-Adresse) des Mitglieds abgesandt worden sind.
- (2) Diese Satzung wurde von der ersten Mitgliederversammlung am 25.11.2014 in Berlin verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, DATUM

Unterschriften Gründungsmitglieder (alphabetisch sortiert)